



Brennpunkt Honorarverlust - Wie Sie finanzielle Einbußen vermeiden

Anja Pfaff
DZR

Was erwartet Sie heute?

- Dokumentation
- Abrechnungs Know-how
- Analogie
- Laborleistungen
- und vieles mehr...

BRENNPUNKT HONORARVERLUST

Dokumentation

Gründe für Honorarverlust - Dokumentation

Der Zahnarzt ist verpflichtet, seine Behandlung zu dokumentieren. Grundlage hierfür bildet § 30 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetz in Verbindung mit der Berufsordnung (BMO).

Zur Dokumentation zählt z.B.

- Patientenkarte
- Röntgenbilder
- Modelle
- Fotos
- Arztbriefe
- Laborbefunde
- ...und auch die Liquidationen.

Gründe für Honorarverlust - Dokumentation

Was ist der Zweck der Dokumentation?

- ✓ Gedächtnisstütze/Therapiesicherung einer Weiterbehandlung des Patienten durch denselben Zahnarzt oder einen Vertreter.
- ✓ Nachweis der durchgeführten Beratung und Aufklärung.
- ✓ Gewährleistung einer reibungslosen Arbeit im Rahmen des Begutachtungswesens.
- ✓ Beweismittel bei Rechtstreitigkeiten.

Gründe für Honorarverlust - Dokumentation

Was muss dokumentiert werden?

- ✓ Anamnese (ggf. mit Besonderheiten)
- ✓ Behandlungsdatum mit zeitlichem Ablauf/Dauer der Behandlung
- ✓ Behandlungsdaten (Zahn/Region, Art der Behandlung, Materialien, Medikamente)
- ✓ Besondere Schwierigkeiten bei der Behandlung
- ✓ Befunde/Diagnose (insbesondere Vitalitätsprüfungen, Röntgenaufnahmen)
- ✓ Patientenaufklärung (Kosten, Folgen der Nichtbehandlung, Risiken Behandlungsalternativen)
- ✓ Wunschbehandlungen

Gründe für Honorarverlust - Dokumentation

- ✓ Einwilligungserklärung des Patienten
- ✓ Operationsberichte evtl. Zwischenfälle während der Behandlung bzw. Operation
- ✓ Heil- und Kostenpläne
- ✓ Überweisungen (Grund, Adressat, mitgelieferte Unterlagen, bei Röntgenbildern Bestätigung durch Patient)
- ✓ nicht wahrgenommene Termine (evtl. Gründe, abgesagt)
- ✓ Rückgabe von Edelmetall bzw. entfernten Kronen und Brücken
- ✓ die Person, die die Dokumentation vornimmt.

Gründe für Honorarverlust - Dokumentation

Wann sollte die Dokumentation erfolgen?

Zeitnah – in unmittelbarem Zusammenhang mit der Behandlung.

Die Aufzeichnungen über die Behandlung und die festgestellten Befunde sowie getroffenen Maßnahmen müssen spätestens bis zum Ende des einzelnen Behandlungsabschnitts vollständig vorliegen.

Nachträge und Korrekturen in der Patientenkarte sind erlaubt, sofern sie zutreffend und dokumentenecht/nachvollziehbar sind.

Gründe für Honorarverlust - Dokumentation

Auswirkungen einer fehlenden Dokumentation?

Es gilt der Grundsatz:

„was nicht dokumentiert ist, wurde nicht durchgeführt“

weshalb für eine rechtssichere Behandlung eine umfassende Dokumentation der Behandlungsdaten eine unabdingbare Voraussetzung darstellt.

Versäumnisse bei der Dokumentation beschreibt die Rechtsprechung des **Bundesgerichtshofs:**

„Ist eine ärztlich gebotene Maßnahme nicht dokumentiert, gilt die Vermutung, dass sie unterblieben ist“ - BGH, Urteil vom 28.06.1988, VI ZR 217/87.

Gründe für Honorarverlust - Dokumentation

Aktuelles Beispiel aus der ZWP Online vom 14.10.2022



Gründe für Honorarverlust - Dokumentation



BRENNPUNKT HONORARVERLUST

Abrechnungs Know-how

Gründe für Honorarverlust – Abrechnungs Know-how

➤ Honorarverlust BEMA – vergessene Leistungen

BEMA	Punkte	Punktwert	Honorar	Vergessen pro Woche	Vergessen pro Jahr 1	Verlust gesamt
8-Vipr	6	1,0462	6,28	4	176	1.105,28
Ä 1	9	1,0462	9,42	3	132	1.243,44
40-I	8	1,0462	8,37	10	440	3.682,80
12 - bmF	10	1,0462	10,46	3	132	1.380,72
105 - Mu	8	1,0462	8,37	2	88	736,56

Honorarverlust pro Jahr gesamt: 8.148,80 Euro

Gründe für Honorarverlust – Abrechnungs Know-how

➤ Honorarverlust GOZ – vergessene Leistungen

GOZ	Honorar Bei Faktor 2,3	Vergessen pro Woche	Vergessen pro Jahr ¹	Verlust gesamt
Ä 1	10,72	3	132	1.415,04
Ä 5	10,72	4	176	1.886,72
2030	8,40	3	132	1.108,80
3050	14,23	3	132	1.878,36
4020	5,82	2	88	512,16
4030	4,53	4	176	797,28
2130	13,45	2	88	1.183,60

Honorarverlust pro Jahr gesamt: 8.781,96 Euro

Gründe für Honorarverlust – Abrechnungs Know-how

Die durch den Ordnungsgeber unterlassene Punktwertanpassung der GOZ führt dazu, dass jährlich weitere GOZ-Honorare unter die Sätze der Kassenbehandlung fallen. Tatsächlich sind derzeit rund 60 Leistungen in der Gebührenordnung für Zahnärzte schlechter bewertet, als im BEMA.

Eine Zusammenstellung mit dem Stand vom März 2017 (Aktualisierung 01/2021) hat die Bundeszahnärztekammer. Es können noch mehr werden, da die Budgets und Punktwerte für die vertragszahnärztliche Versorgung jedes Jahr neu verhandelt werden und in der Regel leicht steigen.



Gründe für Honorarverlust – Abrechnungs Know-how



Honorarvereinbarung für eine abweichende Höhe der Vergütung

Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ

Vereinbarung zwischen:

Patient / Zahlungspflichtiger
Name, Vorname

Zahnarzt / Zahnärztin
Name, Vorname

Die abweichende Höhe der Vergütung wird wie folgt vereinbart:

Zahn	GOZ/GOÄ	Leistung	Faktor	Betrag	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Euro
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Euro
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Euro
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Euro
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Euro
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Euro
Voraussichtliche Gesamtkosten:				<input type="text"/>	Euro

Der Patient / Zahlungspflichtige wurde darauf hingewiesen, dass die Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist.

Zahlungspflichtiger <input type="text"/> <input type="text"/> <small>Ort Datum</small>		Zahnärztin/ Zahnarzt <input type="text"/> <input type="text"/> <small>Ort Datum</small>	
Unterschrift des Zahlungspflichtigen <input type="text"/>		Unterschrift der Zahnärztin/ des Zahnarztes <input type="text"/>	

Gründe für Honorarverlust – Abrechnungs Know-how

GOZ 0010 - FAKTOR 2,3 – 12,94 EURO

Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes

Hinweise:

- GOZ 0010 – keine Einschränkung hinsichtlich der Häufigkeit
- Schwierigkeiten bei Untersuchungen werden nicht dokumentiert

Liegen mögliche Begründungen für eine Faktorerhöhung vor?

- besonders umfangreicher Befunderhebung
- umfangreicher Erstuntersuchung
- wegen umfangreicher Erstuntersuchung
- extrem zeitaufwendige und schwierige Befunderhebung
- stark ausgeprägter Beweglichkeitseinschränkung des Kiefergelenks
- massiver Bewegungseinschränkung der Halswirbelsäule
- extrem aufwendiger Taschensondierung - Vorliegen extremer Furkationen
- zeitaufwendige Untersuchung wegen aufwendiger Befunderhebung des Zahnersatzes und/oder Implantaten

Gründe für Honorarverlust – Abrechnungs Know-how

Die Leistung wird im Bundesdurchschnitt mit dem 2,4fachen
Gebührensatz (13,90 Euro) berechnet.

Lass uns Zeit & Geld sparen

Faktoren Check



Gründe für Honorarverlust – Abrechnungs Know-how

GOZ 2030 - FAKTOR 2,3 – 8,41 EURO

Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten (z. B. Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich.

Erforderliche Dokumentation:

- Zahn/Gebiet
- Art und Anzahl der Maßnahme(n) – z. B.: Separieren, Stillung Papillenblutung, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Anlegen einer Matrize oder weitere Hilfsmittel zur Formung der Füllung (zu GOZ 2060ff.)
- Zeitpunkt: beim Füllen oder beim Präparieren

Gründe für Honorarverlust – Abrechnungs Know-how

- Kommentar der BZÄK (Stand 01/21):

Das "Präparieren" ist als die mechanische Bearbeitung von Zahnhartsubstanz, ggf. auch Implantatabutments zu verstehen. „Besondere Maßnahmen“ sind deshalb möglich beim Präparieren von Kavitäten, beim Beschleifen von Zähnen zur Kronenversorgung, bei der intraoralen Umgestaltung von Implantataufbauten oder beim Aufbereiten von Wurzelkanälen. ... Das "Füllen von Kavitäten" ist die Versorgung von Zahndefekten in der Zahnkrone, am Zahnhals oder in der Wurzel. „Besondere Maßnahmen“ sind deshalb auch möglich beim Füllen von Kavitäten in der Zahnkrone, am Zahnhals und beim Füllen von Wurzelkanälen. Die Aufzählung der Maßnahmen, die diese Position auslösen, ist nicht abschließend. Es können Klammern, Keile, (getränkte) Fäden, Tinkturen o. Ä. oder auch ein Elektrotom oder ein Laser eingesetzt werden

Gründe für Honorarverlust – Abrechnungs Know-how

Die Leistung wird im Bundesdurchschnitt mit dem 2,5fachen Gebührensatz (9,14 €) berechnet.

Bei 4 vergessenen Leistungen pro Woche bei 44 KW p.A. ergibt sich ein Honorarverlust pro Jahr von 2.110,24 €.

Bei Berechnung des laut BEMA erforderlichen Faktors 3,28 (11,99 €) Honorarverlust pro Jahr 3.810,40 €.

Gründe für Honorarverlust – Abrechnungs Know-how

GOZ 2130 FAKTOR 2,3 – 13,45 EURO

Kontrolle, Finieren/Polieren einer Restauration in separater Sitzung, auch Nachpolieren einer vorhandenen Restauration

- Kommentar der **BZÄK** (Stand 01/21): Die Leistung beinhaltet neben der klinischen Kontrolle Maßnahmen an einer vorhandenen Füllung oder Restauration. Die Nummer 2130 gilt für alle vorhandenen Füllungen und Restaurationen unabhängig vom Material und von der Anzahl der Flächen. Sie ist je Füllung bzw. Restauration, ggf. auch mehrfach pro Zahn berechnungsfähig. Sie kann nur in separater Sitzung berechnet werden. Die Politur von einer in vorangegangener Sitzung gelegten Füllung/Restauration wird nach dieser Nummer berechnet, sofern die Politur nicht Bestandteil der Leistung ist. **Restaurationen sind nach der gebührenrechtlichen Definition plastische Füllungen.** Deren Politur wird nach der Geb.-Nr. 2130 berechnet. Für die Politur älterer Restaurationen kann diese Nummer immer in Ansatz gebracht werden auch dann, wenn sitzungsgleich an diesem Zahn an anderer Stelle eine neue Restauration gelegt wird. Rekonstruktionen sind nach der Definition zahntechnisch hergestellte Zahnversorgungen (Inlays, Kronen, Brücken). Deren Politur ist als abschließende Maßnahme zur Reinigung Leistungsbestandteil der Nummer 1040 / 4050 ff. Oberflächenformverändernde Maßnahmen können je nach Umfang nach den Nummern 4030 oder 2320 berechnet werden. Wird ein der Gebührennummer 2130 GOZ vergleichbarer Leistungsinhalt an einer Einlagefüllung nach 2150 – 2170 GOZ erbracht, so ist diese Leistung analog zu berechnen.



Gründe für Honorarverlust – Abrechnungs Know-how

Die Leistung wird im Bundesdurchschnitt mit dem 2,3fachen
Gebührensatz (13,45 €) berechnet.

**Bei 3 vergessenen Leistungen pro Woche bei 44 KW p.A.
ergibt sich ein Honorarverlust pro Jahr von 1.775,40 €.**

Gründe für Honorarverlust – Abrechnungs Know-how

Liegen mögliche Begründungen für eine Faktorerhöhung vor?

- großflächige, umfangreiche Restauration
- subgingivale Ausdehnung der Restauration
- sehr enge und kleine Mundöffnung
- extrem erhöhten Muskeltonus der Wangenmuskulatur
- stark ausgeprägten Brech- und Würgereiz
- enorme motorische Instabilität der Zunge

Gründe für Honorarverlust – Abrechnungs Know-how

GOZ 2130 vs. GOZ 4030

GOZ	Leistungstext	Faktor	Honorar
2130	Kontrolle, Finieren/Polieren einer Restauration in separater Sitzung, auch Nachpolieren einer vorhandenen Restauration	2,3	13,45 €
4030	Beseitigung von scharfen Zahnkanten, störenden Prothesenrändern und Fremdreizen am Parodontium, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	2,3	4,53 €

Differenz: 8,92 €



BRENNPUNKT HONORARVERLUST

Analogie

Gründe für Honorarverlust – Analogie

§ 6 Abs. 1 GOZ regelt die Berechnung von Analogleistungen.

Bei Analogleistungen handelt es sich um selbständige medizinisch notwendige zahnärztliche Leistungen, die weder in der GOZ noch in der GOÄ enthalten sind. Diese Leistungen können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses berechnet werden.

Sofern auch eine nach **Art, Kosten- und Zeitaufwand** gleichwertige Leistung in der GOZ nicht enthalten ist, kann die selbstständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.

Gründe für Honorarverlust – Analogie



Vermerk

An: Vorstand, GV

Von: Rechtsabteilung

Datum: 12. Mai 2022

Kopie:

Bundesgesundheitsministerium bestätigt analoge Berechnung der PA-Behandlung

Auf der Grundlage der wissenschaftlichen Erkenntnissen der S3-Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie erging im April 2021 im Bewertungsausschuss der Beschluss über die Neubeschreibung, Bewertung und Strukturierung der systematischen Behandlung von Parodontitis und anderen Parodontalerkrankungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (BEMA) für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung.

Das vom Ausschuss Gebührenrecht der Bundeszahnärztekammer erarbeitete Positionspapier "Gebührenrechtliche Einordnung der S3-Leitlinie „Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III“" transferiert das Leistungsgeschehen in das Regelwerk der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ).

Da zahlreiche aus der S3-Leitlinie heraus entwickelte Leistungen in der Anlage 1 der GOZ nicht beschrieben sind, ist aus Sicht der Bundeszahnärztekammer hinsichtlich dieser Leistungen eine analoge Berechnung auf Grundlage § 6 Abs. 1 GOZ erforderlich. Der PKV-Verband stellt dies mit dem Argument in Abrede, alle PAR-Leistungen seien im Gebührenverzeichnis der GOZ abgebildet.

Der MdB Stephan Pilsinger (CSU) hat sich mit einer Anfrage an das Bundesministerium für Gesundheit gewandt und kritisch nachgefragt, warum die GOZ nicht an die Entwicklung im Bema angepasst werde. In der Antwort (siehe unten) bestätigt das Bundesgesundheitsministerium ummissverständlich und unter Verweis auf das Positionspapier der Bundeszahnärztekammer die Auffassung der Bundeszahnärztekammer zur analogen Berechnung und liefert damit ein wertvolles Argument für die Auseinandersetzung mit Kostenerstattem und Patienten.

Bundesministerium für Gesundheit

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 11. Mai 2022
BT-Drucksache 20/1678, Frage Nr. 55
des Abgeordneten Herrn Stephan Pilsinger (CDU/CSU)

Frage Nr. 55:

Aus welchen Gründen entwickelt das BMG die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) nicht analog zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (BEMA) weiter, der seit Kurzem zum Beispiel eine neue Parodontitis-Strecke beinhaltet (vgl. etwa hier: <https://www.quintessence-publishing.com/deu/de/news/praxis/dokumentation/die-moderne-parodontitis-behandlung-in-der-goz>), obwohl dies im Sinne des Patientenschutzes und der Patientenversorgung nach Auffassung der einschlägigen zahnärztlichen und Patientenverbände dringend notwendig wäre?

Antwort:

Die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und der Einheitliche Bewertungsmaßstab (BEMA) sind voneinander unabhängige und hinsichtlich Rechtsgrundlage und Ausrichtung grundsätzlich unterschiedliche Vorgaben. Daher ist eine ständige Anpassung der GOZ an die BEMA nicht zwingend erforderlich und im Hinblick auf den komplexen und langwierigen Novellierungsprozess der GOZ für einzelne Leistungen bzw. Leistungskomplexe auch nicht sinnvoll.

Für die Sicherstellung einer leitliniengerechten Versorgung ist eine Anpassung der GOZ ebenfalls nicht erforderlich, da nicht im Gebührenverzeichnis der GOZ enthaltene Leistungen über den Weg der Analogabrechnung in Rechnung gestellt werden können. Die Bundeszahnärztekammer veröffentlicht hierzu Abrechnungsempfehlungen zum Beispiel auch für die angesprochene Parodontitis Versorgung (veröffentlicht im Internet unter: <https://www.bzak.de/goz/stellungnahme/parodontitis-versorgung>) (veröffentlicht im Internet unter: <https://www.bzak.de/goz/stellungnahmen-zur-goz/stellungnahme/analoge-leistungen-der-s3-leitlinie-die-behandlung-von-parodontitis-stadium-i-bis-iii.html>).

Bundeszahnärztekammer
Rechtsabteilung



Gründe für Honorarverlust – Analogie

Analogie – gewusst wie!





BRENNPUNKT HONORARVERLUST

Laborleistungen - Chairside

Laborleistungen - Chairside

- Jede Praxis erbringt Chairside-Leistungen, doch werden sie häufig nicht dokumentiert und daher nicht abgerechnet.
- Es handelt sich dabei um zahntechnische Leistungen, die im Eigenlabor oder am Behandlungsstuhl anfallen.

Laborleistungen - Chairside

- Alle Leistungen zahntechnischer Natur, die vom Zahnarzt bzw. der Zahnärztin oder ZFA erbracht werden und von der GOZ-Gebühr nicht erfasst sind.
- Für die Abrechenbarkeit der Leistung ist es nicht entscheidend, ob die zahntechnischen Leistungen neben dem Patienten (am Behandlungsstuhl), im Behandlungszimmer nebenan oder im Praxislabor durchgeführt werden

Laborleistungen - Chairside

- Individualisieren Konfektionslöffel zzgl. GOZ 5170
- Umarbeiten Prothese zum Löffel
- Aufwendiges Ausarbeiten direktes Provisorium
- Krone ausschleifen vor Wiedereingliederung
- Desinfektion Werkstück/Abdruck
- Desinfektion Sekundärteile
- Prothesenreinigung
- Schienenreinigung
- Reinigung von Verbindungselementen
- u.v.m

Laborleistungen - Chairside

Die häufigsten Chairside-Leistungen sind in der folgenden Liste zusammengefasst:

BEB-Nr.	Bezeichnung
0723	Zahnfarbenbestimmung I
0732	Desinfektion
0801	Prothetische Planung
0814	Modellanalyse für Implantologie
0815	Implantatachse und -ort festlegen
1311	Röntgenkugel positionieren
1312	Einarbeitung von Positionierungsstiften in Schablone
1444	Modellation eines Portics
5306	Keramik/gegossenes Glas konditionieren
5307	Metallfläche konditionieren
5401	Keramik/gegossenes Glas ätzen
8122	Ausarbeiten und Polieren nach direkter Unterfütterung
8123	Prothese säubern und polieren
8125	Schiene säubern und polieren
30000*	Formteil aus Silikon für provisorische Versorgung
30000*	Form- und Oberflächenveränderungen eines vorhandenen Provisoriums
30000*	Wiederherstellung der Funktion eines defekten Provisoriums
30000*	Vorbereiten/Individualisieren Glasfaserstift
30000*	Lackierung und Licht-/Ofenaushärtung einer provisorischen Versorgung
30000*	Hochglanzpolitur einer provisorischen Versorgung
30000*	Individuelles Charakterisieren einer provisorischen Versorgung
8201	Kronen- oder Brückengliedreparatur, Grundeinheit
8111 & 8112	Auswechseln eines Konfektionsteils
30000*	Bruch/Sprung fixieren zur Vorbereitung für die Abdrucknahme/Reparatur
30000*	Umarbeiten definitive Krone zum Provisorium
30000*	Adhäsive Befestigung, extraoral
30000*	Antimykotische Prothesenlackierung
30000*	Individualisierung eines Funktionslöffels/individuellen Löffels
30000*	Silikonschlüssel herstellen
5102	Verkleben eines Tertiärgüsts
30000*	Umarbeiten eines konfektionierten Löffels zum individuellen/funktionellen Löffel



Ein Service des DZR für Sie!





Zusammenfassung -Brennpunkt Honoraverlust-

„Ein Problem ist halb gelöst, wenn das Ziel der
Lösung klar definiert ist“ Henry Ford

DZR

Zusammenfassung

➤ Dokumentation



➤ Abrechnungs Know-how



➤ Analogie



➤ Laborleistungen



Vielen Dank!



Anja Pfaff – Kompetenzcenter GOZ/GOÄ/ BEMA

ZMV - Praxismanagerin - Dental Betriebswirtin

Business-Coach (IHK)

Tel. 0711 99373 4221
Fax 0711 9937399 4204
E-Mail a.pfaff@dzt.de

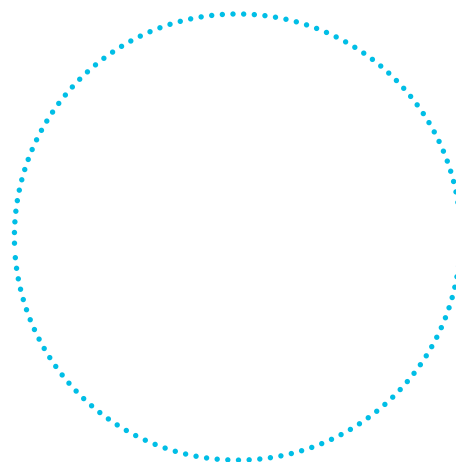
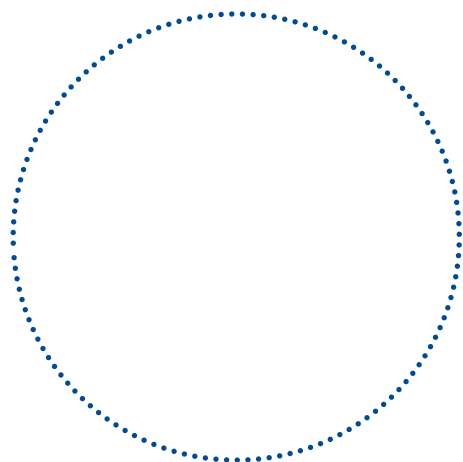
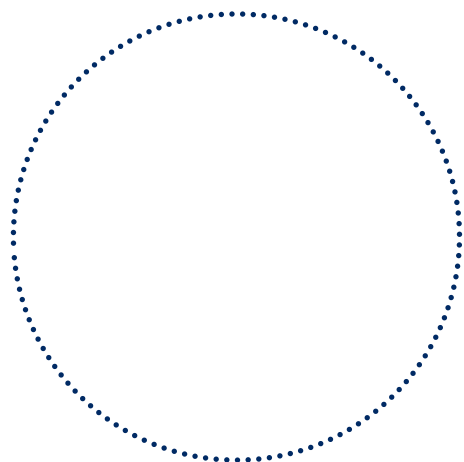
DZR Deutsches Zahnärztliches Rechenzentrum
GmbH

Marienstraße 10
70178 Stuttgart
www.dzt.de

DZR



Die Gestaltungselemente
können aus der Mastervorlage
kopiert werden



DZR

